



Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Vom Regierungsrat erlassen am: 14. Dez. 1999 und 28. Aug. 2001

Vom Kantonsrat genehmigt am: 13. März 2000 und 24. Sept. 2001

Vom Bundesrat genehmigt am: 7. Dez. 2001

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt: 1. Jan. 2002

Erarbeitung:	Appenzell Ausserrhoden Departement Bau und Volkswirtschaft Abteilung Raumentwicklung, Redaktion
Nachführung 2006:	Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008
Nachführung 2010:	Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2012
Nachführung 2015:	Vom Kantonsrat genehmigt am: 30. Okt. 2017 Vom Bundesrat genehmigt am: 17. Okt. 2018 Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Jan. 2019
Bezugsquelle:	Dienstleistungs- und Materialzentrale Appenzell Ausserrhoden Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. 071 / 353 67 82 Materialzentrale@ar.ch

E.4 Abfallbewirtschaftung

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone bestimmen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und ~~Technischer Verordnung über Abfälle (TVA)~~ **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)** entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (~~Art. 17 TVA~~ **Art. 5 VVEA**).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Abfall- und Deponieplanung

Als Bestandteil der kantonalen Abfallplanung gemäss Art. 31 ff. USG und ~~Art. 16 TVA~~ **Art. 4 VVEA** wurde die kantonale Deponieplanung erarbeitet und am ~~12. Mai 1998~~ **DATUM 2021** vom Regierungsrat erlassen. Die Deponieplanung zeigt die wichtigsten Punkte von der Planung über die Realisierung bis zur Nachsorgephase auf

Deponie	Materialart	zugelassene Abfälle
Typ A	sauberer Aushub	Anh. 5 Ziff. 1 VVEA
Typ B	Inerte Baustoffe	Anh. 5 Ziff. 2 VVEA
Typ C	Reststoffe, z.B. Rauchgasreinigungsrückstände	Anh. 5 Ziff. 3 VVEA
Typ D	Schlacke, Filterasche	Anh. 5 Ziff. 4 VVEA
Typ E	Reaktorstoffe	Anh. 5 Ziff. 5 VVEA

2.2 Inertstoffdeponien Deponie Typ A und B

Im Kanton steht der Handlungsbedarf für Deponien zur Ablagerung von inerten Bauabfällen und nicht wiederverwertbarem mineralischem Aushub und Ausbruchmaterial im Vordergrund. Ende 1997 waren im Kanton 21 bewilligte Inertstoffdeponien (alte Terminologie gemäss TVA) mit einem Restvolumen von rund 450'000 m³ in Betrieb, Ende 2020 exis-

tierten nur noch zwei Deponien, wovon eine auch mineralische Bauabfälle annahm.

Aufgrund der anzustrebenden Entsorgungsautonomie im Kanton bestand im Rahmen der Deponieplanung dringender Handlungsbedarf zur Evaluation weiterer geeigneter Standorte für Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B und zur Formulierung der Rahmenbedingungen, die an zukünftige Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B gestellt werden. Im Rahmen der Richtplanung gilt es nun, diese Standorte raumplanerisch zu sichern und die Rahmenbedingungen festzulegen.

2.3 Reststoffdeponien Deponie Typ C und D

~~Die im Kanton Appenzell A.Rh. anfallenden Reststoffe werden im Kanton St. Gallen, Deponie Burgauerfeld, Flawil, deponiert.~~

~~Der im Kanton Appenzell Ausserrhoden anfallende Hauskehricht wird im Kanton St. Gallen in den Kehrichtverbrennungsanlagen St. Gallen und Buchs verbrannt. Die anfallende Schlacke und die aufbereiteten Rauchgasrückstände werden in entsprechenden Deponien abgelagert. Die Gemeinden respektive die Verbände haben Verträge mit den Betreibern der entsprechenden Anlagen. Der Kanton St. Gallen hat genügend Deponieraum für die anfallende Schlacke gesichert. Die Zweckverbände sind zusammen mit dem Standortkanton zuständig für die Sicherung neuer Deponiestandorte.~~

2.4 Reaktordeponien Deponie Typ E

~~Seit Abschluss der Deponie Au in der Gemeinde Stein werden die im Kanton anfallenden Reaktorstoffe auf Deponien im Kanton St. Gallen abgelagert. Es sind dies die Deponien Tüfentobel, Gemeinde Gaiserwald und Meggenmüli, Gemeinde Mörschwil sowie Oberbüchel/Lienz, Gemeinde Altstätten. Die Entsorgung der im Kanton anfallenden Reaktorstoffe ist vertraglich gesichert und erfolgt zurzeit im Kanton St. Gallen. Die entsprechende Vereinbarung mit den politischen Gemeinden St. Gallen und Rorschach ist fünfjährlich per Ende des Kalenderjahrs kündbar, nächstmals per 31.12.2025 auf Ende 2030. Aus einer umfassenden Evaluationsstudie ist als mögliche Nachfolgedeponee der Standort "Unterschlatt" im Bezirk Schlatt-Haslen, Kanton Appenzell I.Rh. hervorgegangen.~~

2.5 Kataster der belasteten Standorte

Der kantonale Kataster der belasteten Standorte beinhaltet Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die ~~Reststoffe~~ und die ~~Reaktorstoffe~~ **Materialien der Deponien Typ C bis E** werden auf den ausserkantonalen Deponien

- ~~– Burgauerfeld, Flawil (Reststoffe);~~
- ~~– Tüfentobel, Gaiserwald (Reaktorstoffe);~~
- ~~– Meggenmüli, Mörschwil (Reaktorstoffe) (*);~~
- ~~– Oberbüchel/Lienz, Altstätten (Reaktorstoffe);~~

entsorgt. **In Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen** ist der Kanton ~~ist~~ für die Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten **rechtzeitig vor** Ablauf der **bestehenden** Verträge besorgt. ~~Als allfällige Nachfolgedeponie ist der Standort "Unterschlatt", Schlatt Haslen, Kanton Appenzell I.Rh., vorgesehen.~~

() keine Ablagerung von Reaktorstoffen mehr; Restvolumen wird mit Schlacke der KVA St.Gallen verfüllt*

3.2

Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist ~~so weit als~~ **so weit als** möglichst **vollständig** zu verwerten. Kann **dieses** nicht verwertet werden und ist auch keine Zwischenlagerung möglich, so ist es auf einer ~~Inertstoffdeponie~~ **Deponie Typ A** abzulagern.

Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- ~~a. Verwertung am Ort des Entstehens im Zusammenhang mit dem ausgeführten Bauwerk:~~
 - ~~— Als Bestandteil des Bauwerks;~~
 - ~~— Verwertung im Sinne eines Massenausgleichs, Voraussetzung: Kein Transport notwendig, keine Zuführung fremden Materials~~
- ~~b. Verwendung von fremdem Aushubmaterial im Rahmen eines zulässigen Bauwerks.~~
- ~~c. Auffüllungen und Rekultivierungen von Materialentnahmestellen und Deponien.~~
- ~~d. Verwendung von Aushub im Rahmen von landschaftsverträglichen, bewilligten Bodenverbesserungsmassnahmen ausserhalb der Fruchtfolgeflächen (Kantonales Interessengebiet Landwirtschaft).~~
- a. als Baustoff auf Baustellen (Bestandteil des Bauwerks) oder Deponien;**

- b. als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen;
- c. für die Wiederauffüllung von bewilligten Materialentnahmestellen;
- d. für bewilligte Terrainveränderungen
 - zur besseren Einbettung von Neubauobjekten in die Landschaft;
 - Wiederherstellung von durch Naturereignisse geschädigter Flächen.

3.3 Abgetragener Oberboden und Unterboden

Unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden ist so weit als möglich sortenrein zu trennen und möglichst vollständig wieder als Boden zu verwerten.

Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- a. Zur Rekultivierung von Abbau- und Deponiestandorten;
- b. Zur Rekultivierung von Bauparzellen zum Bauabschluss;
- c. Zur Bodenverbesserung bei nachweislichen Defiziten;
- d. Zur Rekultivierung bei der Wiederherstellung von Erosionsflächen nach Naturereignissen;
- e. Zur qualitativen Bodenaufwertung im nahen Umfeld des Abtragsortes und in Anlehnung an standorttypische Böden.

3.3.4

Die Deponieraumbewirtschaftung für **Inertstoffdeponien** Deponien Typ A und B soll im Kanton nach den folgenden Zielen und Grundsätzen erfolgen:

- a. Die im Kanton anfallenden **Inertstoffe** Aushub- und Ausbruchmaterialien sollen nach Möglichkeit auf Deponien innerhalb des Kantons abgelagert werden. Für **Inertstoffe** diese Materialien wird somit eine Entsorgungsautonomie angestrebt.

Aufgrund der kleinräumigen Strukturen und der überall sehr nahen Kantonsgrenze werden keine Einzugsgebiete festgelegt. Die Deponien sollen auch von den Nachbarkantonen mitgenutzt werden können.

- b. Zur Minimierung der Umweltbelastungen, namentlich des Transportes, wird für die nicht verwertbaren **Inertstoffe** mineralischen Bauabfälle (inkl. Aushub- und Ausbruchmaterial) ein dezentrales

Entsorgungskonzept festgelegt. Es werden drei Deponieregionen gebildet:

- Hinterland;
- Mittelland;
- Vorderland.

- c. Zur Minimierung des landschaftlichen Eingriffs und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsüberlegungen wird angestrebt, dass ~~eine möglichst geringe Anzahl~~ **so wenige Deponien wie möglich, jedoch nur so viele Deponien wie nötig** ~~von Deponien gleichzeitig offen ist sind~~. **Der Kanton stellt die geeignete Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien zu gleichen Bedingungen sicher.**
- d. **Der Kanton trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs hinsichtlich der Bewilligungsaufgaben.**

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Für die zukünftige Deponieraumbewirtschaftung und als Voraussetzung für die Bewilligung einer **Inertstoffdeponie Deponie Typ A resp. Typ B** werden die folgenden **Rahmenbedingungen** (a. - d.) aus der Deponieplanung festgesetzt:

Festsetzung

a. Ausschlussgebiete:

Die folgenden Gebiete, in denen die Errichtung einer Deponie aus übergeordneten Gründen auszuschliessen ist, werden festgelegt:

- **rechtskräftige** Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, ~~provisorische Grundwasserschutzzonen S~~ und Grundwasserschutzzonen (SA);
- **Gewässerraum: Die Verlegung eines Gewässers inkl. des Gewässerraums ist für die Realisierung einer Deponie des Typs A nur bei nachgewiesener Standortgebundenheit und für die Realisierung einer Deponie der Typen A und B bei einer Zustandsverbesserung eines verbauten oder eingedolten Gewässers möglich;**
- ~~Naturschutzzonen und -objekte gemäss kantonalem und kommunalem Schutzzonenplan, durch Einzelverfügung oder Vertrag geschützte Naturschutzzonen oder -objekte, Gebiete gemäss Inventare des Bundes (Moorlandschaften, Auengebiete, Hoch- und~~

~~Übergangsmoore, Flachmoore und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung);~~

- ~~— Biotop von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG (SR 451) (Hochmoore, Flachmoore, Trockenwiesen und –weiden, Amphibienlaichgebiete, Auen);~~
- Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23b NHG, MLVo (SR 451.35), VBLN (SR 451.11) (Moorlandschaften, Landschaften von nationaler Bedeutung BLN);
- Parke von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e NHG;
- Geotope von nationaler Bedeutung gemäss Geotopinventar AR/AI 2007;
- eidgenössische und kantonale Wildtierschutzgebiete. Eidg. Jagdbanngebiet gemäss VEJ (SR 922.31), kantonale Wildruhezone gemäss Art. 83 BauG (bGS 721.1);
- Naturschutzzonen und Naturobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 83 und 86 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- Kulturobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 86 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- geschützte Häusergruppen und Weiler gemäss Art. 85 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- ~~Siedlungsgebiet, Bauzonen gemäss Zonenpläne und Bauentwicklungsgebiete gemäss kommunaler Richtplanung.~~
- Geotope von nationaler Bedeutung gemäss Geotopinventar AR / AI 2007;
- ~~Fruchtfolgefleichen¹⁾;~~
- ~~Naturgefahren (durch Steinschlag, Hangrutschungen oder Murgänge gefährdete Gebiete);~~
- Siedlungsgebiet (Bauzonen gemäss Zonenpläne und **Siedlungs-**entwicklungsgebiete gemäss kommunalen Richtplänen.

1) ~~Nach Weisung des Bundes ist eine temporäre Beanspruchung der FFF nicht vollständig ausgeschlossen. Im Kanton ist aber eine Deponierung auf den ohnehin sehr knappen FFF unerwünscht. Dies insbesondere, weil ausserhalb der FFF noch ausreichend Deponieraum besteht.~~

b. Andere Nutzungs- und Schutzansprüche:

Der Betrieb einer Deponie muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein.

Der Deponieperimeter soll die Flächen optimal nutzen, so dass anliegende Geländemulden mitgenutzt werden. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen sind insbesondere:

- Wald (Es gilt das Rodungsverbot. Eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer Deponie ist möglich, wenn das öffentliche Interesse jenes der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist. Ab 5'000 m² Rodungsfläche muss eine Anhörung beim Bundesamt für Umwelt erfolgen.);
- Interessen der Anwohner;
- landwirtschaftliche Nutzung und Erhaltung des landwirtschaftlich wertvollen Kulturlandes;
- angrenzende und kommunale Naturschutzgebiete und Landschaftsschutz;
- Gewässerschutzbereiche Au und Ao und weitere Grundwassernutzung;
- touristische Interessen;
- Inventar der historischen Verkehrswege (IVS).

c. Bedarfsnachweis:

Die maximale Anzahl und die maximalen Volumina gleichzeitig offener Deponien werden wie folgt festgelegt:

Deponieregion	max. Anzahl gleichzeitig offener Deponien	Restvolumen in Deponien und Rekultivierungen maximal (in m ³)
Hinterland	5 - 6	200'000
Mittelland	3 - 4	130'000
Vorderland	3 - 4	130'000

Der Bedarf für neue Inertstoffdeponien **Deponien Typ A und B** gilt als ausgewiesen, wenn entweder das Kriterium "Anzahl Deponien" oder das Kriterium "maximales Restvolumen" erfüllt ist. Beim Kriterium "Restvolumen" sind neben den bestehenden Deponien auch die im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Kiesgruben in der jeweiligen Region vorhandenen Volumina mitzuberechnen. Die Rekultivierungsphase gehört nicht zum eigentlichen Deponiebetrieb, d.h. dass die Deponie zur Beurteilung des Deponiebedarfs nicht mehr herangezogen

wird. An hydrogeologisch geeigneten Standorten ist ein Kompartiment Typ B gemäss Art. 35 VVEA möglich. Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie betrieben werden. Ausnahmen können vom Regierungsrat bewilligt werden, insbesondere wenn ein aussergewöhnlicher Bedarf durch ein Grossprojekt (z.B. Umfahrung) ausgewiesen wird.

d. Mindestgrösse:

Art. 31 Abs. 1 lit. a TVA Art. 37 Abs. 1 VVEA sieht für Inertstoffdeponien grundsätzlich eine Mindestgrösse von $100'000 \text{ m}^3$ vor. Deponien Typ A eine Mindestgrösse von $50'000 \text{ m}^3$ und für Deponien Typ B eine Mindestgrösse von $100'000 \text{ m}^3$ vor. Unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten im Kanton sollen auch kleinere Mindestvolumen zugelassen werden.

Aufgrund geographischer und topographischer Voraussetzungen, aufgrund des dezentralen Entsorgungskonzeptes und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsaspekten wird für Inertstoffdeponien Deponien des Typ A und B ein Mindestvolumen von $30'000 \text{ m}^3$ festgelegt.

e. Ökologische Ausgleichsfläche (öA):

Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden. Als Richtwert sind 15 % ökologisch zu gestalten. Abweichungen sind in begründeten Fällen (Kulturlandschutz, ökologischer Wert der zu ersetzenden Fläche) möglich. Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder, wenn ökologisch sinnvoll, auch vollständig in der unmittelbaren Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeterausscheidung oder Grunddienstbarkeit) bewilligt werden.

f. Fruchtfolgeflächen:

Fruchtfolgeflächen müssen im Rahmen der Rekultivierung quantitativ und qualitativ mindestens gleichwertig wieder hergestellt werden.

4.2

Grobbeurteilte Standorte:

Die folgenden Standorte für Inertstoffdeponien Deponie Typen A und B sind im Rahmen der Deponieplanung evaluiert und einer groben Standortbewertung unterzogen worden. Aufgrund dieser Abklärungen ist bei diesen Standorten sichergestellt, dass sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen, über ein Mindestvolumen von $30'100'000 \text{ m}^3$ verfügen und mit den an diesen Standorten vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sind. Die Aufnahme dieser Standorte in den Richtplan hat Informations- und Hinweischarakter und dokumentiert, dass die Standorte für die Realisierung einer Inertstoffdeponie Deponie Typ A und/oder B geeignet sind. Die Frage des Bedarfsnachweises (Zif-

Vororientierung

fer 4.1. c.) ist aber auch für diese Standorte im Rahmen des **Nutzungsplanverfahrens** zu klären:

Deponienummer (Nr. gemäss Deponieplanung)	Gemeinde	Gebiet
E.5.2 / 1 (135)	Urnäsch	Wideli
E.5.2 / 2 (23)	Herisau	Baldenwil – Ost
E.5.2 / 3 (24)	Herisau	Baldenwil – West
E.5.2 / 4 (25)	Herisau	Baldenwil – Süd
E.5.2 / 5 (36)	Herisau	Buchschachen
E.5.2 / 6 (37)	Herisau	Buchschachen
E.5.2 / 7 (38)	Herisau	Buchschachen
E.5.2 / 8 (44)	Herisau	Vereinsacker
E.5.2 / 9 (64)	Schwellbrunn	Moosegg
E.5.2 / 10 (45)	Hundwil	Bleiche 1
E.5.2 / 11 (46)	Hundwil	Bleiche 2
E.5.2 / 12 (48)	Hundwil	Auen
E.5.2 / 13 (70)	Stein	Signer
E.5.2 / 14 (92)	Waldstatt	Winkfeld
E.5.2 / 15 (76)	Teufen	Battenhaus
E.5.2 / 16 (77)	Teufen	Gmünden
E.5.2 / 17 (78)	Teufen	Tobel
E.5.2 / 18 (79)	Teufen	Frühweid
(**)	Teufen	Unt. Schlatt
E.5.2 / 19 (2)	Bühler	Böhl-Steigbach
E.5.2 / 20 (127)	Bühler	Hälmlü
E.5.2 / 21 (104)	Gais	Steinleuten
E.5.2 / 22 (200)	Gais	Forren
E.5.2 / 23 (69)	Speicher	Steinegg 2
E.5.2 / 24 (81)	Trogen	Sand
E.5.2 / 25 (82)	Trogen	Schurtanne
E.5.2 / 26 (85)(***)	Trogen	Hinter Kreuzalp
E.5.2 / 27 (98)	Rehetobel	Kaien
E.5.2 / 28 (91)	Wald	Obergaden
E.5.2 / 29 (14)	Grub	Rüti 3
E.5.2 / 30 (21)	Heiden	Hinterer Bischofsberg
E.5.2 / 31 (*)	Heiden	Obere Wässern
E.5.2 / 32 (115)	Walzenhausen	Aeschi

Deponienummer (Nr. gemäss Deponieplanung)	Gemeinde	Gebiet
E.5.2 / 33 (201)	Walzenhausen	Wilten

(*) *Neuaufnahme des Standortes im Rahmen der Vernehmlassung*

(**) *Neuaufnahme aufgrund Unternehmerprojekt*

(***) *Bereits realisiert*

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Deponie Typ
1	Urnäsch	Schwizeren	A
E.5.2 / 1 (135) 444	Urnäsch	Wideli-Sulzmoos	A
E.5.2 / 2 (23)	Herisau	Baldenwil - Ost	
E.5.2 / 3 (24)	Herisau	Baldenwil - West	
E.5.2 / 4 (25)	Herisau	Baldenwil - Süd	
E.5.2 / 5 (36)	Herisau	Buchsachen	
E.5.2 / 6 (37)	Herisau	Buchsachen	
E.5.2 / 7 (38)	Herisau	Buchsachen	
E.5.2 / 8 (44) (*)	Herisau	Vereinsacker	
24	Herisau	Ramsen Nord	A
120	Schwellbrunn	Ettenberg West	A / B
132	Schwellbrunn	Eggeli	A
E.5.2 / 9 (64) 502	Schwellbrunn	Moosegg	A
15	Hundwil	Sonder	A
E.5.2 / 10 (45) 441	Hundwil	Bleichi	A / B
501	Hundwil	Hinterebnet	A
E.5.2 / 11 (46)	Hundwil	Bleiche 2	
E.5.2 / 12 (48)	Hundwil	Auen	
E.5.2 / 13 (70)	Stein	Signer	

205	Stein	Wilten Ost	A
206	Stein	Rigel	A
215	Stein	Sonder	A
218	Stein	Sägehüsli	A
220	Stein	Grund	A / B
222	Stein	Niderstein	A
223	Stein	Vogelegg	A
244	Stein	Unter der Grub	A / B
17	Schönengrund	Stocken	A
106	Schönengrund	Unterstocken	A
107	Schönengrund	Hinterdorf West	A
138	Waldstatt	Winkfeld Süd	A
141	Waldstatt	Kernenmüli	A
E.5.2 / 14 (92) 443	Waldstatt	Winkfeld	A
(*)	Teufen	Unt. Schlatt	A / B
E.5.2 / 17 (78) 78	Teufen	Stein-Tobel	A / B
E.5.2 / 18 (79)	Teufen	Frühweid	
269	Teufen	Kalberweid	A / B
E.5.2 / 15 (76) 503	Teufen	Battenhaus	A
E.5.2 / 16 (77) 506	Teufen	Gmünden	A / B
E.5.2 / 19 (2)	Bühler	Böhl-Steigbach	
E.5.2 / 20 (127)	Bühler	Hälmlü	
E.5.2 / 21 (104)	Gais	Steinleuten	
E.5.2 / 22 (200)	Gais	Forren	
306	Gais	Hebrig	A
E.5.2 / 23 (69) 451	Speicher	Buechschwendi - Steinegg	A / B
504	Speicher	Sitz-Steinegg	A
E.5.2 / 24 (81) 453	Trogen	Sand - Thrüen	A
510	Trogen	Habsat	A / B
E.5.2 / 25 (82)	Trogen	Schurtanne	
E.5.2 / 26 (85)(**)	Trogen	Hinter Kreuzalp	
E.5.2 / 27 (98) (*)	Rehetobel	Kaien	A / B

E.5.2/28 (91)	Wald	Obergaden	
355	Wald	Falkenhorst Nord	A / B
357	Wald	Farenschwendi	A / B
389	Grub	Ebni	A
E.5.2/29 (14) 505	Grub	Rüti	A / B
E.5.2/30 (21)	Heiden	Hinterer Bischofsberg	
E.5.2/31 (*)	Heiden	Obere Wässern	
E.5.2/32 (115)	Walzenhause	Aeschi	
E.5.2/33 (201)	Walzenhause	Wilten	

(*) Deponie in Betrieb

Insgesamt sind 38 Deponiestandorte (inklusive den in Betrieb stehenden Deponien) in den Richtplan aufgenommen. Details zu den einzelnen Standorten dazu können dem Bericht „Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020 – 2040“ entnommen werden. Durch die Aufnahme der Standorte in den Richtplan wird aufgezeigt, dass für diese geeigneten Standorte eine grosse technische Realisierungswahrscheinlichkeit für eine Inertstoffdeponie Deponie Typ A und/oder Typ B besteht. Diese Standorte werden als Vororientierung aufgenommen, weil für die Realisierung zusätzlich notwendige Abklärungen (technische Anforderungen aus der TVA VVEA, Verhandlungen mit Grundeigentümern usw.) erst im konkreten Verfahren für eine Deponiezone (kantonaler Nutzungsplan gemäss Art. 14 BauG) resp. dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren behandelt werden können. Die Standorte werden in die Richtplankarte als Symbole aufgenommen.

4.3

Andere Standorte:

Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B ausserhalb dieser Standorte sind möglich, sofern sie die Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 4.1 erfüllen. Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen ist durch die Gesuchsteller nachzuweisen vorgängig abzuklären und zu beurteilen.

Festsetzung

4.4

Bauschuttrecycling-Plätze:

Unter Einhaltung der geltenden umweltschutz- und raumplanungsrechtlichen Bestimmungen und mit grundsätzlich gleichen Bedingungen

Festsetzung

wie für Recycling-Plätze innerhalb der Bauzonen können Inertstoffdeponiestandorte **Standorte des Deponie Typ B**, während der Betriebsdauer der Deponie, auch als Bauschuttrecycling-Plätze mitverwendet werden.

4.5

~~Die Baudirektion schafft im Rahmen des EG zum RPG die Voraussetzungen zur nutzungsplanerischen Erfassung der Deponien.~~

Festsetzung

4.6

~~Der Kataster der belasteten Standorte wird als Nachtrag im Sinne von Art. 11, Abs. 2 EG zum RPG, in den kantonalen Richtplan integriert.~~

Festsetzung

5. Hinweise für das Verfahren für die Bewilligung von Aushubverwertungen und ~~Inertstoffdeponien~~ **Deponien Typ A und B:**

5.1

Aushubverwertung:

Für Aushubverwertungen ist in der Regel eine raumplanerische und eine umweltrechtliche Bewilligung erforderlich. Nicht bewilligungspflichtig sind gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. f BauV einmalige Terrainveränderungen bis zu einer maximalen Differenz von 1.20 m zum gewachsenen Terrain und einer Bodenfläche von höchstens 500 m² **ausserhalb der Bauzonen (ausser in Schutzzonen und in der näheren Umgebung von Kulturobjekten).**

5.2

~~Inertstoffdeponien~~ **Deponien Typ A und B:**

Notwendige Verfahren	Zuständig	Voraussetzung, Rechtsgrundlage
Nutzungsplanverfahren	Kanton	Planungspflicht; EG zum RPG Art. ? BauG
Errichtungsbewilligung	AfU	Inertstoffdeponien Deponien Typ A und B gemäss den Richtplan Rahmenbedingungen Ziffer 4.1 Art. 25 TVA Art. 39 VVEA
Betriebsbewilligung	AfU	Art. 27 TVA Art. 40 VVEA
evt. weitere Bewilligungen	Bund, Kanton, Gemeinde	Gewässerschutzgesetz, Waldgesetz usw.
Baubewilligung	Gemeinde	Rechtskräftige Nutzungszone, Art. 82 11 EG zum RPG BauG.

E.5 Abwasserentsorgung

0. Erläuterungen

Hauptthema der zukünftigen Abwasserentsorgung ist der optimierte Betrieb der bestehenden Abwasserreinigungsanlagen sowie – längerfristig – die Prüfung von Optionen zum Zusammenschluss von Anlagen resp. dem Anschluss an grössere regionale Anlagen. Neue Anlagen sind nicht vorgesehen. Die Klärschlamm Entsorgung ist ausserkantonale gelöst. Richtplanaussagen sind nicht notwendig.

E.6 Kommunikation

1. Richtplanaufgabe

Konzeptionelle Vorgaben bezüglich der Baumassnahmen im Bereich der mobilen Telekommunikation. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Art. 77 EG zum RPG) und der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die rasante bauliche Entwicklung im Bereich der Telekommunikation, vor allem bezüglich der Mobilfunk-Antennenstandorte, erfordert kurzfristige planerische Lösungen und das Festlegen von Rahmenbedingungen für die Beurteilung der baulichen Massnahmen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Neue Antennenanlagen sind bezüglich der Standorte und unter Beachtung der verfügbaren Technologien miteinander zu koordinieren.

3.2

Der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierenden Strahlen ist bei der Standortwahl zu gewährleisten.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Kanton koordiniert die Auswahl der Antennenstandorte und berücksichtigt dabei auch den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Er wägt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Interessen an einer leistungsfähigen Mobilinfrastruktur und am Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung und weiterer wichtiger öffentlicher Interessen gegeneinander ab. Zur Bewilligung von Mobilfunkantennen sind die räumlichen Ausschlusskriterien nach 4.2 und die unter 4.3 genannten Bedingungen zu beachten.

Festsetzung

4.2

Ausschlusskriterien für die Erstellung von Mobilfunkantennen:

Zwischenergebnis

- a. Standorte in Naturschutzgebieten;

- b. Standorte an oder im Umgebungsbereich von geschützten Kulturobjekten;
- c. Standorte im Bereich historischer Stätten;
- d. Standorte innerhalb Ortsbilder von nationaler und kommunaler Bedeutung;
- e. Standorte auf exponierten, nicht bewaldeten Kuppen oder Kreten im Landschaftsschutzgebiet;
- f. Standorte im Aussichtsbereich von festgelegten Aussichtspunkten und -lagen;
- g. Standorte in empfindlichen Gebieten (Schulen, Spitäler usw.).

4.3

Eine Bewilligung von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen kann erteilt werden, wenn:

Zwischenergebnis

- a. sie standortgebunden, d.h. aus funktechnischen oder topografischen Gründen auf den Standort angewiesen sind;
- b. wenn die Möglichkeit, sie in eine bestehende Anlage zu integrieren (teilweise Änderung bestehender Bauten und Anlagen, wie Hochspannungsmasten, Eisenbahnanlagen, bestehende Gewerbebauten usw.), ausgeschöpft werden;
- c. wenn sichergestellt ist, dass die Anlage von anderen Netzbetreibern mitbenutzt werden kann;
- d. wenn die Anlage soweit möglich mit den Netzlayouts der verschiedenen Netzbetreiber abgestimmt ist;
- e. wenn der Eingriff in die Landschaft durch die Anlage und deren Zuleitungen klein gehalten wird;
- f. wenn sichergestellt ist, dass die Anlage bei Fehlen des Bedarfs wieder entfernt wird.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist im Gesuch nachvollziehbar zu belegen. Die Bewilligungsfähigkeit richtet sich im Übrigen nach Art. 24 RPG.

R. Weitere Raumnutzungen

R.1 Militär

1. Richtplanaufgabe

Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebung, die Gesamtverteidigung zu gewährleisten (RPG Art. 1).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Änderungen rund um Armee 95 und die Umweltschutzanforderungen aufgrund des Bodenschutzes haben dazu geführt, dass die vielen kleinen und im Richtplan von 1987 noch ausgewiesenen Hilfsschiessplätze für die militärische Nutzung nicht mehr gebraucht werden. Damit verringert sich die Zahl der militärischen Schiessplätze drastisch. Im Kanton bestehen die folgenden militärischen Truppenübungs- und Schiessplätze:

Truppenübungsplätze:	Schwellbrunn	Hintere Au
Hilfsschiessplätze mit Vertrag:	Urnäsch	Rossmoos
		Forrenmösli
	Urnäsch, Hundwil	Blattendürren

Richtplanfestlegungen zur Sicherstellung der Anlagen sind nicht notwendig. Die Schiessplätze waren bereits Gegenstand des Richtplanes von 1987 und wurden im Anschluss daran konfliktbereinigt. Damit ergeben sich auch in Bezug auf die Konfliktbereinigung keine weiteren Richtplanaufgaben.

R.2 Schiessanlagen, Schiessstände

1. Richtplanaufgabe

Schiessstände müssen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) saniert werden, sofern sie die Immissionsgrenzwerte überschreiten (LSV Art. 13). Die Gemeinden legen das Sanierungsprogramm fest. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei ihrer Aufgabe.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton bestehen 22 Schiessanlagen (300 m). Davon sind, gestützt auf die Vorschriften gemäss LSV, 11 Anlagen saniert. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Sanierung der noch verbleibenden Anlagen hat die Sicherheitsdirektion im Kanton eine Arbeitsgruppe Schiessanlagen ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe soll die Gemeinden bei der Sanierungsplanung unterstützen. Dabei geht es sowohl um die Sanierung in Sachen Schiess-Sicherheit als auch Umweltschutz (Lärm- und Bodenschutz). Gemäss LSV muss die Sanierung der Anlagen bis zum Jahr 2002 abgeschlossen sein.

Tabelle 12: Übersicht über die Schiessanlagen (300 m) und deren Lärm-Sanierungsstand (Stand November 1999)

Gemeinde:	Schiessanlagen (300 m), Gebiet	Lärm-Sanierungsstand
Urnäsch	Feld	+
Herisau	Langelen / Säge	+
Schwellbrunn		+
Hundwil		+
Stein		+
Schönengrund	Bruggli	+
Waldstatt	Rüti	+
Teufen	Wettersbühl	+
Bühler		+
Gais	Brunnenau	+
Speicher	Vögelinsegg	+
Trogen		+
Rehetobel		+
Wald		+
Grub		-
Heiden		-

Gemeinde:	Schiessanlagen (300 m), Gebiet	Lärm-Sanierungs-stand
Wolfhalden		-
Lutzenberg	Lutzenberg (stillgelegt) Wienacht Tobel	- (*)
Walzenhausen		- (**-)
Reute		- (***)

+ Bauliche Sanierung abgeschlossen

- Bauliche Sanierung noch nicht abgeschlossen.

Aus der Sicht Bodenschutz sind 300 m-Schiessanlagen und 50 m-Schiessanlagen im Kanton hauptsächlich aufgrund der Blei- und Antimonbelastung problematisch. Betroffen sind dabei sowohl die in Betrieb stehenden als auch die stillgelegten Anlagen. Die Sanierungsverfahren sind im Umweltschutzgesetz (USG), in der Verordnung über belastete Böden (VBBO), in der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltV) und in der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geregelt. Die Böden direkt vor dem Schiessstand und im Bereich des Scheibenstandes gelten grundsätzlich als belastete Böden, die Böden um den Kugelfang als Altlast. Alle entsprechenden Schiessanlagen werden in den kantonalen Altlastenkataster aufgenommen.

Der Altlastenkataster steht zurzeit in Bearbeitung und wird mit einem Nachtrag in den Richtplan übernommen (vgl. E.4). Konkrete Handlungsanweisungen und Sanierungsmassnahmen ergeben sich damit erst zu einem späteren Zeitpunkt.

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

Die Gemeinden stellen bei ihren Schiessanlagen die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben sicher. Die Sanierungsfristen richten sich nach der Umwelt- und Militärgesetzgebung.

Die Auflagen aus Bodenschutzgründen betreffen alle in Betrieb stehenden und stillgelegten 300 m-Anlagen und 50 m-Anlagen im Kanton. Für Bauvorhaben zwischen Schiessstand und Scheiben und im Bereich des Kugelfanges ist eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Festsetzung

3.2

Die Gemeinden suchen im Rahmen der Sanierung ihrer Anlagen nach regionalen Lösungen und stellen die Koordination zwischen den Gemeinden und mit den Nachbarkantonen sicher.

Festsetzung

3.4

Die Gemeinden prüfen bei stillgelegten Schiessanlagen Massnahmen zur zonenkonformen Bewirtschaftung / Nutzung ohne Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Festsetzung

R.3 Zivilschutz, Infrastrukturen und Risiken

0. Erläuterungen

Die Umsetzung der Störfallverordnung des Bundes hat ergeben, dass im Kanton nur wenige Betriebe und Anlagen bestehen, welche in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass die entsprechenden Risiken tragbar sind. Die massgeblichen Risikopotentiale sind direkt abhängig von den - zumindest mittelfristig variablen - Lagermengen umweltgefährdender Stoffe. Auf Richtplanaussagen zu diesen Anlagen wird verzichtet, weil sie zu starr sind.

Der Kataster der belasteten Standorte steht im Kanton in Bearbeitung. Die entsprechenden Resultate werden mit einem Nachtrag später in den Richtplan übernommen (vgl. Kap. E.4 Abfallbewirtschaftung).